

9. Spätestens bis zum 4. Tage vor der Wahl hat der Gemeindevahlleiter die festgestellten Wahlvorschläge in der zugelassenen Form zu veröffentlichen. (§ 12, Abs. 2 GWD.) (Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erlassen; s. Abschnitt LI: Bekanntmachungen, Muster 2.)
10. Spätestens 5 Wochen vor der Wahl hat der Gemeindevahlleiter den Wahltag, die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten, die Mitglieder des Wahlausschusses, die Zeit, in der die Wählerlisten öffentlich ausliegen, und den Ort der Auslegung sowie die Einspruchsfrist, endlich den Kalendertag, bis zu dem Wahlvorschläge bei dem Gemeindevahlleiter einzureichen sind, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. (§ 12, Abs. 1 GWD.) (S. Abschnitt LI: Bekanntmachungen, Muster 1.)
11. Spätestens 5 Wochen vor der Wahl hat der Gemeindevahlleiter Zeit und Ort der Sitzungen des Wahlausschusses zu veröffentlichen. (§ 12, Abs. 2 GWD.) (S. Abschnitt LI: Bekanntmachungen, Muster 1.)
12. Bis zum 4. Tage vor der Wahl hat der Gemeindevahlleiter nochmals den Wahltag, die Wahlzeit, die Einteilung der Wahlbezirke, die Wahlräume für die einzelnen Wahlbezirke, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter sowie die festgestellten Wahlvorschläge zu veröffentlichen. Die Wahlvorschläge sind hierbei mit fortlaufender Nummer zu versehen. (§ 12, Abs. 2 GWD.)  
(Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erlassen; s. Abschnitt LI: Bekanntmachungen, Muster 2.)
13. Nach der Wahl ist das Ergebnis derselben öffentlich bekanntzugeben. (§ 27, Abs. 2 Gem.=D.)